

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Ildstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrendstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 12 **Böklund, 27. März 2026** **20. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Energiepark Dornhöh“ der Gemeinde Twedt Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	177 - 181
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 6 „Energiepark Dornhöh“ der Gemeinde Twedt Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	182 - 186
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Struxdorf am 15. April 2026	187 - 188
Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuberend	189 - 191
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Stolk	192 - 198
Bekanntmachung der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Süderfahrendstedt am 08. April 2026	199
Bekanntmachung der Sitzung des Kita-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Havetoft am 14. April 2026	200

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 25.03.2026
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.31 / 160252
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 319
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs

der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Energiepark Dornhöh“ der Gemeinde Twedt
Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der Gemeinde Twedt:

Betreff: Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Energiepark Dornhöh“ der Gemeinde Twedt nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.02.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Energiepark Dornhöh“ für das Gebiet nordwestlich der Ortslage Twedt, westlich der Straße „Dornhöh“ (K 35), östlich der Straße Alt-Tolkschuby / Neu -Tolkschuby (K 46) und südlich der Siedlung Neu -Tolkschuby der Gemeinde Twedt und der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

09.04.2026 bis zum 11.05.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

- www.bob-sh.de
- Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de (unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- [1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, 25.02.2026). Er ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
- [2]. Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenplanung Gemeinde Twedt (Stand 14.09.2022) sowie zugehörige Karte 1 und Karte 2 (Stand 14.09.2022)
- [3]. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG (24.02.206)
- [4]. Landschaftsplan (1998) der Gemeinde Twedt
- [5]. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB mit umweltrelevantem Inhalt

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [4] und [5] (Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung- sowie des Kreises Schleswig-Flensburg)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu visuellen Beeinträchtigungen, zu Vorbelastungen bzgl. eines eingeschränkten Freiraumpotenziales, Brandschutz, Löschwasserversorgung und Abstandseinhaltung von Bauflächen zu Siedlungen und Maßnahmen zur Konfliktminimierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2], [4] und [5] (Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung- sowie des Kreises Schleswig-Flensburg)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, Schutz bestehender Knicks und Maßnahmen zur Eingrünung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [3], [4] und [5] (Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg sowie des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL))
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; zu bestehenden Ausgleichsflächen und Knickstrukturen, zum Vorkommen von Offenlandbrütern und Amphibien, Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser

- finden sich in [1], [2] [4] und [5] (Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg und des Wasser- und Bodenverband der Angeler Auen)
Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, zur Ertragsfähigkeit, Oberflächen- und Grundwasser; zur Vorflut sowie den Regelungen aus der Verbandsatzung, zu Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, zum Boden- und Grundwasserschutz

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1]

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung sowie zum Klimaschutz über die Nutzung regenerativer Energiequellen

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2], [4] und [5] (Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes SH)

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu archäologischen Denkmälern und zu deren Schutz.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht und parallel in der Amtsverwaltung ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:

- per E-Mail an gutknecht@pro-regione.de
- über www.bob-sh.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgenden Möglichkeiten:

- postalisch an:
Planungsbüro Pro Region GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

oder

Amtsverwaltung Südangeln
Toft 7
24860 Böklund

oder

zur Niederschrift während der Dienststunden der Amtsverwaltung Südangeln

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist vom 09.04.2026 bis zum 11.05.2026 in der in der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Raum 319 während folgender Zeiten:

Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

- Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de (unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)
- www.bob-sh.de

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit veröffentlicht ist und zusätzlich ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel

ÜBERSICHTSPLAN

Lage des räumlichen Geltungsbereiches

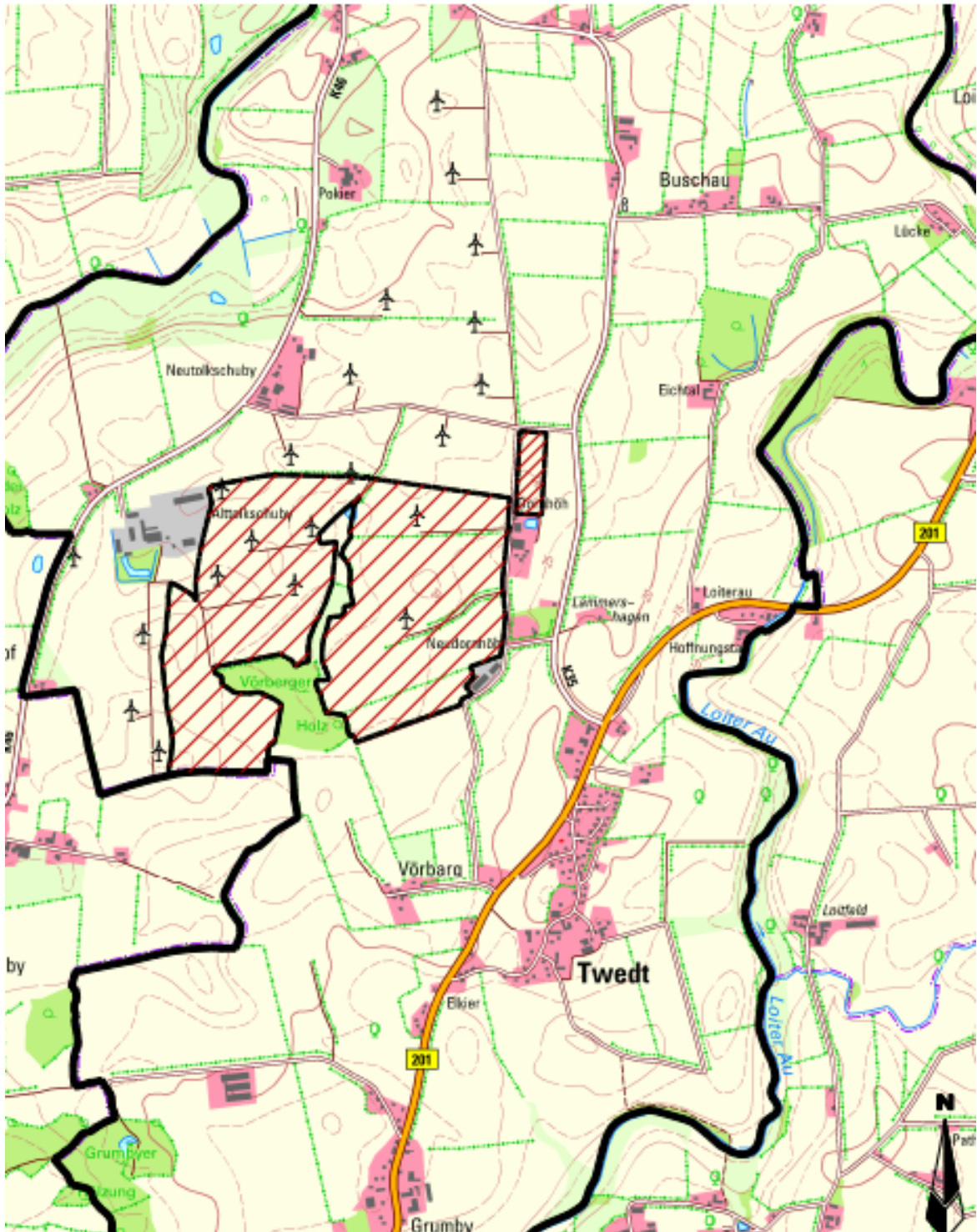


Abbildung 1: Auszug Topographische Karte 1:25 (DA Nord)

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 25.03.2026
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.41 / 160305
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 319
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs

des Bebauungsplanes Nr. 6 „Energiepark Dornhöh“ der Gemeinde Twedt Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der Gemeinde Twedt:

Betreff: Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 6 „Energiepark Dornhöh“ der Gemeinde Twedt nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.02.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Energiepark Dornhöh“ für das Gebiet nordwestlich der Ortslage Twedt, westlich der Straße „Dornhöh“ (K 35), östlich der Straße Alt-Tolkschuby / Neu-Tolkschuby (K 46) und südlich der Siedlung Neu-Tolkschuby der Gemeinde Twedt und der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

09.04.2026 bis zum 11.05.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

- www.bob-sh.de
- Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de (unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- [1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, 25.02.2026). Er ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan
- [2]. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 6 „Energiepark Dornhöf“ der Gemeinde Twedt (24.02.2026)
- [3]. Landschaftsplan (1998) der Gemeinde Twedt
- [4]. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB mit umweltrelevantem Inhalt

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [3], und [4] (Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung- sowie des Kreises Schleswig-Flensburg)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu visuellen Beeinträchtigungen, zu Vorbelastungen bzgl. eines eingeschränkten Freiraumpotenziales, Brandschutz, Löschwasserversorgung und Abstandseinhaltung von Bauflächen zu Siedlungen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1], [3] und [4] (Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung- sowie des Kreises Schleswig-Flensburg)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, Schutz bestehender Knicks und Maßnahmen zur Eingrünung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2], [3] und [4] (Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg sowie des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL))
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; zu Offenlandbrütern und Amphibien, Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser

- finden sich in [1], [3], und [4] (Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg und des Wasser- und Bodenverband der Angeler Auen)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Oberflächen- und Grundwasser; zur Vorflut sowie den Regelungen aus der Verbandssatzung, zu Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, zum Boden- und Grundwasserschutz sowie zum Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1]

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung sowie zum Klimaschutz über die Nutzung regenerativer Energiequellen

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [3] und [4] (Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes SH)

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu archäologischen Denkmälern und zu deren Schutz.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht und parallel in der Amtsverwaltung ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:

- per E-Mail an gutknecht@pro-regione.de
- über www.bob-sh.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgenden Möglichkeiten:

- postalisch an:
Planungsbüro Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

oder

Amtsverwaltung Südangeln
Toft 7
24860 Böklund

oder

zur Niederschrift während der Dienststunden der Amtsverwaltung Südangeln

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 6 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist vom 09.04.2026 bis zum 11.05.2026 in der in der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Raum 319 während folgender Zeiten:

Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

- Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de (unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)
- www.bob-sh.de

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit veröffentlicht ist und zusätzlich ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel -

ÜBERSICHTSPLAN

Lage des räumlichen Geltungsbereiches

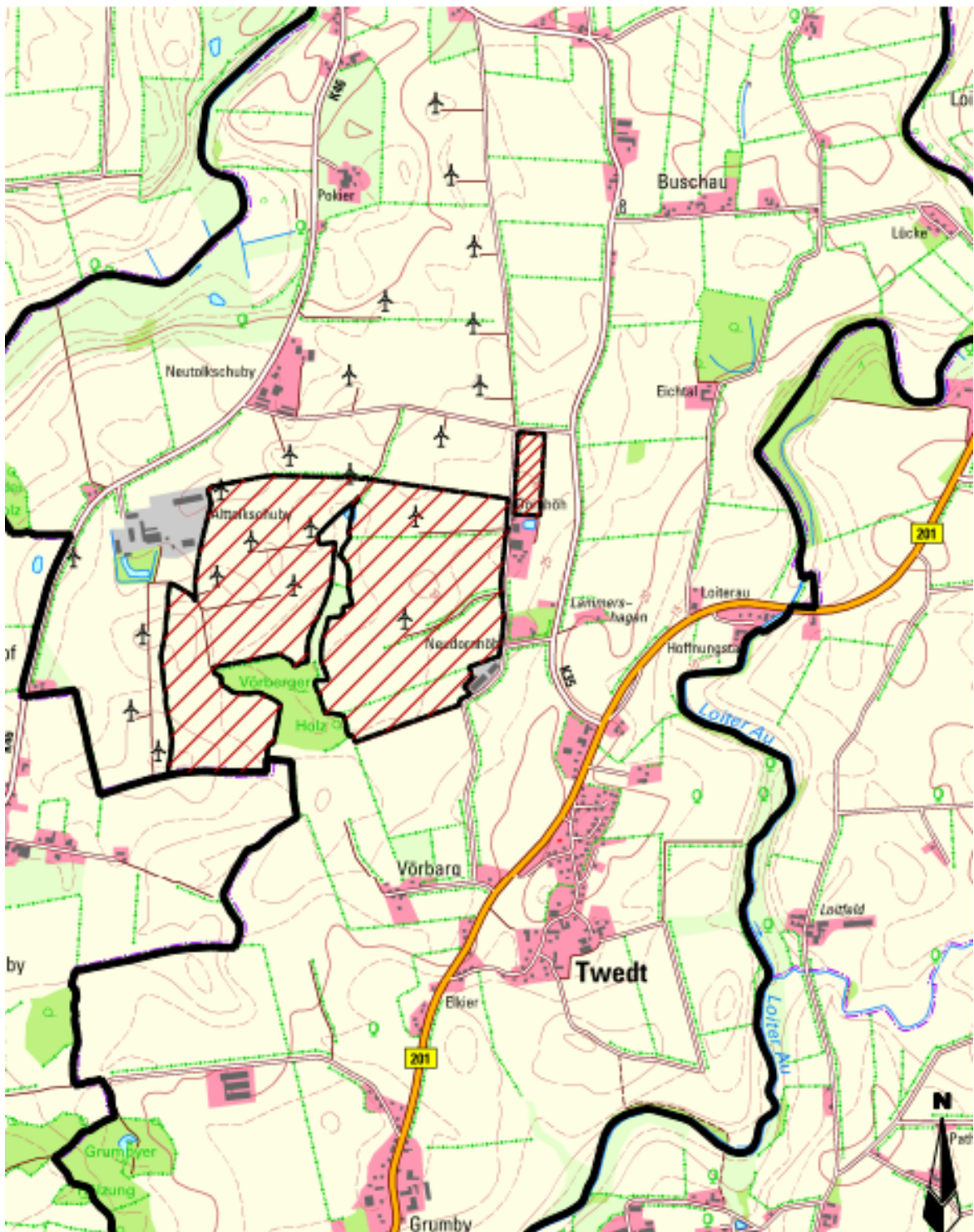


Abbildung 1: Auszug Topographische Karte 1:25 (DA Nord)



Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Struxdorf

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.04.2026, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Claus-Brix-Hus, Dorfstraße 2, 24891 Struxdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Struxdorf und Ernennung zum Ehrenbeamten **VO/2026/5320**
6. Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Ekeberg und Ernennung zum Ehrenbeamten **VO/2026/5353**
7. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Ekeberg und Ernennung zum Ehrenbeamten **VO/2026/5354**
8. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2026 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Struxdorf **VO/2026/5330**
9. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2026 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ekeberg **VO/2026/5352**

10. 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struxdorf für das Gebiet "Windenergiegebiet südlich der L 28" **Versand später VO/2026/5350**
hier:
- Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen
- Abschließender Beschluss mit Billigung der Begründung
11. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

12. Beratungs und Beschlussfassung über die Annahme des 1. Nachtrages zum Nutzungsvertrag (Kabeltrasse) **VO/2026/5335**
13. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für Elektroarbeiten in der Sporthalle Struxdorf **VO/2026/5313**
14. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Beschaffung einer neuen Beleuchtungseinrichtung in der Sporthalle Struxdorf **VO/2026/5314**
15. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Dörps- und Schüttenhus Struxdorf **VO/2026/5351**

Öffentlicher Teil

16. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Dörte Truelsen
Bürgermeisterin

1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuberend

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neuberend vom 03.06.2024 folgender 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 24.03.2026 erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 977,00 €.

§ 2 Abs. 2 a „Gewährung einer Fahrtkostenpauschale“ wird ersatzlos gestrichen. Buchstabe b) entfällt und wird durch einen Teilstrich ersetzt.

§ 2

§ 3 „Mitglieder der Gemeindevertretung“ erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

§ 3

§ 4 „Bürgerliche Ausschussmitglieder“ erhält folgende Fassung:

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 4

§ 5 „Ausschussvorsitzende“ erhält folgende Fassung:

- (1) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Bau- und Wegeausschusses und bei deren Verhinderung dessen Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.

§ 5

§ 6 „Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„Auszahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern“

Entschädigungen und Sitzungsgelder, die über die Software für den Sitzungsdienst ausgezahlt werden, werden halbjährlich abgerechnet und ausgezahlt.

§ 7

§ 7 Abs. 1- 3 „Freiwillige Feuerwehren“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) als monatliche Pauschale.
- (2) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter erhalten ein Kleidergeld in Form einer Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) als monatliche Pauschale.
- (3) Die Gerätewarte erhalten zur Abgeltung des Mehraufwandes bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien-EntschRichtl-fF) als monatliche Pauschale.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8

Der 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neuberend, den 26.03.2026

gez. Inke Räth

-Siegel-

Inke Räth
-Bürgermeisterin-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Satzung der Gemeinde Stolk über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stolk vom 18.03.2026 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).
2. Alle in einem Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Halter des Hundes haftet der Eigentümer des Hundes für die Entrichtung der Steuer.
4. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Wird der Hund exakt am ersten des Monats aufgenommen, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht. Wird der Hund exakt am ersten eines Monats drei Monate alt, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Wird der Hund exakt am ersten des Monats abgeschafft bzw. geht der Hund exakt am ersten des Monats ein, dann ist dieser Monat das Ende der Steuerpflicht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in den der Wegzug fällt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.
6. Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des auf den Kalendermonat, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist, folgenden Kalendermonats; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet, vorausgegangen ist.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund	das 2-fache des Steuersatzes eines 1. Hundes
für jeden weiteren Hund	das 3-fache des Steuersatzes eines 1. Hundes
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
3. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
4. Hunde, die als gefährlich eingestuft sind (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich das 6-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.
2. Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 7 Zwingersteuer

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
9. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
10. Therapiehunden, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Das Prüfungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sein.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 8 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 bzw. § 7 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen beim Amt Südangeln –Steueramt – schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt gemäß § 3 Absatz 1.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 2 Wochen dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
2. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
3. Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.
4. Die steuerpflichtige Person hat auf die Steuer, die für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldet wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzenden Steuer erhoben und zu gleichen Anteilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig gestellt. Auf Antrag kann die Vorauszahlung in einem Jahresbetrag zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden. Beginnt die Hundehaltung erst im Verlauf eines Kalenderjahres, werden Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und zu gleichen Anteilen zu den verbleibenden Fälligkeitszeitpunkten (Satz 2) fällig gestellt, jedoch zu keinem früheren Fälligkeitszeitpunkt als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmendieser Satzung ist in der Regel die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Hundehalters zulässig:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
2. Darüber hinaus ist das Amt Südangeln für die Gemeinde, um den Steuergegenstand zu bezeichnen, berechtigt den Namen, die Aufenthaltsdauer, die Rasse, das Wurfdatum, die Chipnummer des Hundes, die Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde und im Falle der Abmeldung den Grund der Abmeldung zu verarbeiten.
3. Das Amt Südangeln ist berechtigt für die Gemeinde, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer in Abs. 1 genannten Daten bei dem Hundehalter nach den Vorschriften der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs 1 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum, Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
4. Es wird auf § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein verwiesen. Folglich dürfen Namen sowie und Anschriften von Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, an andere Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten in Satz 1 an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigt werden. Dabei ist der Auskunftsanspruch glaubhaft zu machen.
5. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.01.2021 mit ihren Nachtragssatzungen vom 19.10.2022 und 18.12.2024 außer Kraft.

Stolk, den 18.03.2026

gez. Kai Börensen
(Bürgermeister)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gemeinde Süderfahrenstedt
Der Bürgermeister
- Bau- und Wegeausschuss -



Gemeinde Süderfahrenstedt * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 379

Böklund, den 26.03.2026

Einladung

zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Süderfahrenstedt

Sitzungstermin: Mittwoch, 08.04.2026, 19:00 Uhr

Ort, Raum: "Landhaus am Langsee", Lindenstraße 1, 24890 Süderfahrenstedt

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Projekt "Bäckerbox"
5. Dorfentwicklung
6. Notfallplanung
7. Verschiedenes

gez. Jürgen Paulsen
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Havetoft
Der Bürgermeister
- Kita-, Sport- und Kulturausschuss -



Gemeinde Havetoft * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04603 491

Böklund, den 24.03.2026

Einladung

zur Sitzung des Kita-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Havetoft

Sitzungstermin: Dienstag, 14.04.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Dörpshuus am Feuerwehrgerätehaus, Meiereistraße 11, 24873 Havetoft

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelles aus den Vereinen
5. Planung Dorfwoche 23. - 30.08.2026
6. Verbesserung der Kommunikationswege im Dorf
7. Verschiedenes

gez. Inken Asmussen
Ausschussvorsitzende